

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2025

Nr. 2025/1351

KR.Nr. A 0064/2025 (FD)

Auftrag Fraktion glp: Abzugsfähigkeit der energetischen Sanierungen im Gebäudebereich sicherstellen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass Investitionen in energetische Sanierungen und in den Umweltschutz im Gebäudebereich steuerlich weiterhin abzugsfähig bleiben (Stufe Kanton und Gemeinde), auch nach einer möglichen Anpassung oder Abschaffung des Eigenmietwertes.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Erhöhung der Effizienz und die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich sind entscheidende Pfeiler auf dem Weg zur Dekarbonisierung und zu NetZero. Gerade die Gebäude im Kanton Solothurn brauchen weitere Investitionen in diesem Bereich, wir hinken anderen Kantonen hinterher.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Investitionen in energetischen Sanierungen und in den Umweltschutz (Renovation Dämmung/Gebäudehülle, Ersatz Heizung, Installation PV-Anlage, etc.) ist ein entscheidendes Förderinstrument und bei einem Wegfall drohen wir noch mehr ins Hintertreffen zu geraten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Gemäss geltender Regelung können im Kanton Solothurn die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten von der Einkommenssteuer abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 lit. d StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind ausserfiskalisch motiviert. Der Gesetzgeber will mit diesem Abzug die Steuerpflichtigen dazu anhalten, auf eigene Kosten etwas zum Energiesparen oder Umweltschutz beizutragen. Solche Investitionen sind daher von Gesetzes wegen den Unterhaltskosten gleichgestellt, auch wenn es sich dabei (zumindest anteilig) um wertvermehrende Massnahmen handelt. Zu den abziehbaren Kosten zählen namentlich Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (z.B. Wärmedämmungen) sowie Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (z.B. der Einbau einer Wärmepumpe). Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) kennt in Art. 32 Abs. 2 DBG eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung.

Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung¹ beschlossen. Angenommen wurde von beiden Räten auch der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften². Diese Verfassungsbestimmung unterliegt dem obligatorischen Referendum und braucht zur Annahme das doppelte Mehr. Die Gesetzesvorlage über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung kann nur in Kraft treten, wenn die Verfassungsbestimmung an der Urne angenommen wird. Die beiden Geschäfte sind somit miteinander verknüpft.

Der von National- und Ständerat angestrebte Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung sieht einen vollständigen Systemwechsel vor, d.h. der Eigenmietwert soll auch auf Zweitliegenschaften abgeschafft werden. Die Abschaffung des Eigenmietwertes hätte unmittelbare Konsequenzen auf den Verbleib der heutigen Abzüge. So könnten Liegenschaftsunterhaltskosten sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer künftig nicht mehr abgezogen werden. Zudem würde der allgemeine Schuldzinsenabzug begrenzt: Hypothekarzinsen könnten nur noch abgezogen werden, wenn die Liegenschaft vermietet oder verpachtet wird (sog. quotale-restriktive Methode).

Die Annahme der Vorlage führt zudem auch zu Änderungen bei den ausserfiskalisch motivierten Abzügen für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau: Diese Abzüge würden für sämtliche Liegenschaften auf Bundesebene aufgehoben, auf Kantonsebene könnten die Kantone solche Abzüge in ihrer Steuergesetzgebung hingegen weiterhin zulassen, wobei die Möglichkeit eines Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz zeitlich begrenzt wurde: Sie gilt, bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens aber bis 2050.

3.2 Würdigung des Vorstosses

Der vorliegende Auftrag verlangt für den Fall der Abschaffung des Eigenmietwertes, dass der Kanton Solothurn Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weiterhin steuerlich zum Abzug zulässt. Möglich ist dies einzig für die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber für die direkten Bundessteuern.

Auf Bundesebene hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vorgeschlagen, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für sämtliche Liegenschaften aufzuheben.³ Dieser Vorschlag wurde letztlich in die Vorlage übernommen. Nach Ansicht der Kommission sind gerade im Energiebereich die Mitnahmeeffekte sehr hoch, weil alte Geräte zwangsläufig durch energieeffizientere ersetzt werden, deren Beschaffung dann zum Abzug berechtigt. Als weiteres Argument gegen die Abzüge ist gemäss Kommission die Tatsache, dass sich die Abzüge auf die Bemessungsgrundlage beziehen, weshalb einkommensschwächere Haushalte kaum davon profitieren könnten: Bei einem Abzug wird ein Objekt im Eigentum einer Person mit hohem Einkommen weit stärker mitfinanziert als ein Objekt, das jemandem mit einem kleineren Einkommen gehört. Die Kommission ist demnach der Ansicht, wenn der Staat bestimmte Dinge fördern wolle, solle er diese direkt subventionieren und nicht indirekt über steuerliche Massnahmen unterstützen.

Die vorgenannten Argumente gelten grundsätzlich auch für die Staats- und Gemeindesteuern. Hinzu kommen finanzielle Aspekte, denn wie jeder Steuerabzug verringert auch die Beibehaltung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden. Zudem können von dem Abzug nur Wohneigentümer und damit nur ein Teil der Steuerpflichtigen profitieren. In der Steuerperiode 2023 haben knapp 2'100 steuerpflichtige natürliche Personen einen Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen geltend gemacht. Auf Basis dieser Zahlen würde dies schätzungsweise zu jährlichen Mehreinnahmen von

¹ BBI 2025 23

² BBI 2025 17

³ Vgl. BBI 2021 1631

rund 6.8 Mio. Franken beim Kanton und rund 7.6 Mio. Franken bei den Gemeinden führen. Letztlich sieht aber das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern den Abzug bereits vor. Selbst wenn das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung dereinst in Kraft treten sollte, führt dies nicht automatisch zu einem Wegfall des im kantonalen Recht bereits vorgesehenen Abzugs. Vielmehr bräuchte es hierfür eine Gesetzesänderung, die in der Kompetenz des Kantonsrates liegt. Aus diesem Grund wird die Nichterheblicherklärung beantragt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat